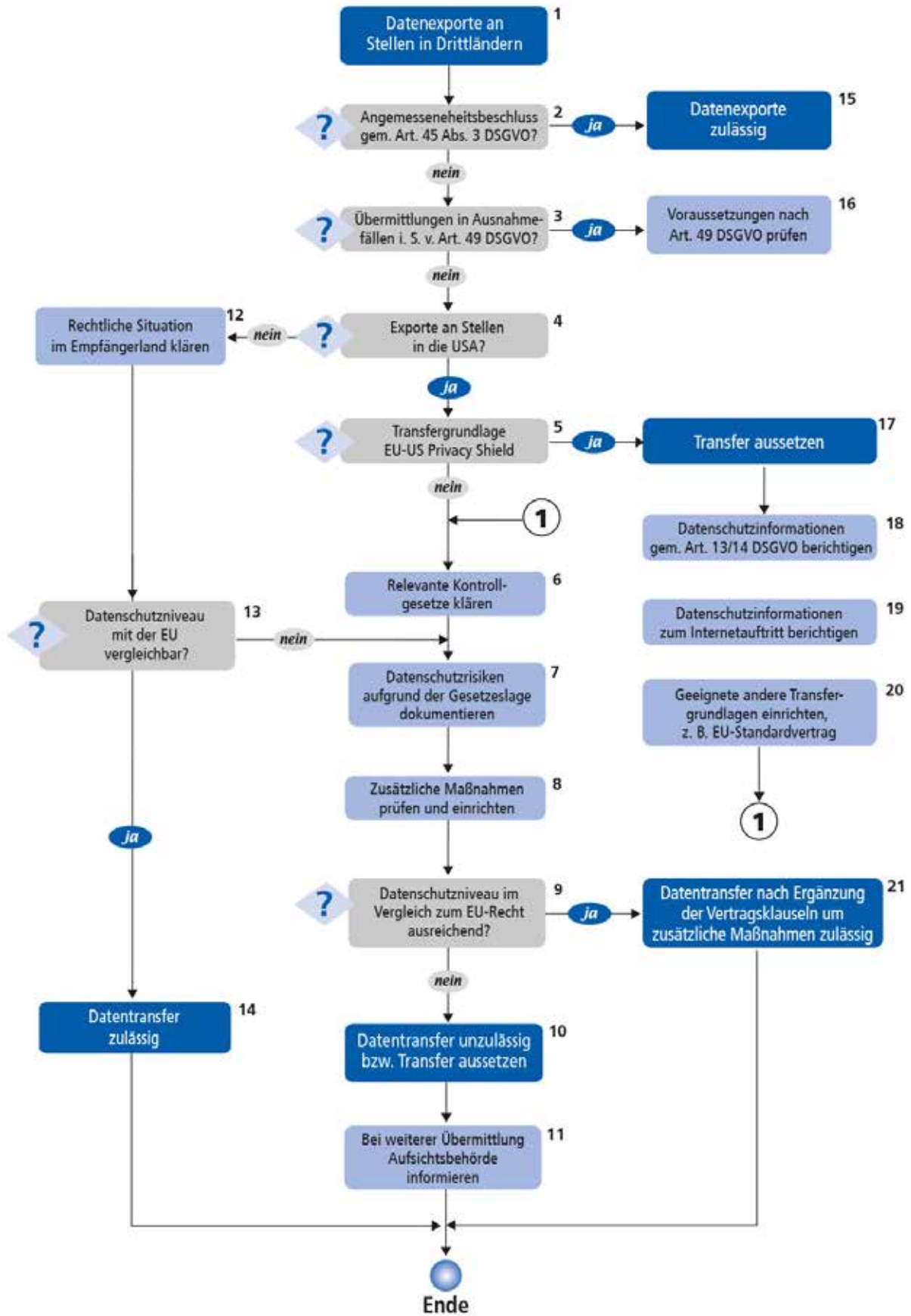


Prüfung der Datenübermittlung an Stellen in Drittländern

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 16. Juli 2020 den Privacy-Shield-Beschluss 2016/1250 der EU-Kommission vom 12. Juli 2016 über die Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes für ungültig erklärt. Die EU-Standardvertragsklauseln hingegen bleiben nach dieser Entscheidung weiter gültig. Damit können auf der Basis des EU-US Privacy Shield keine personenbezogenen Daten mehr an Empfänger in den Vereinigten Staaten übermittelt werden. Dies bedeutet, dass für Datenexporte an Stellen in den USA, die bisher auf der Grundlage des EU-US Privacy Shield vorgenommen wurden, eine andere Rechtsgrundlage, z. B. in Form eines Vertrags nach den EU-Standardvertragsklauseln, geschaffen werden muss.

Aber auch bei einem Datenexport auf der Grundlage der EU-Standardvertragsklauseln müssen der Datenexporteur und der Datenimporteur in einer rechtsverbindlichen Einzelfallprüfung überprüfen, ob die Regelungen der vereinbarten Standardvertragsklauseln nach den im Drittland geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden können, oder ob gesetzliche Regelungen des Drittlands der Einhaltung der Vereinbarungen der Standardvertragsklauseln entgegenstehen. Sind die Regelungen der EU-Standardvertragsklauseln allein nicht ausreichend, müssen zusätzliche Regelungen vereinbart werden. Der EuGH stellt ferner fest, dass aufgrund der unverhältnismäßigen Zugriffsrechte der US-Behörden und des mangelnden Rechtsschutzes vor amerikanischen Gerichten allein mit den Regelungen der EU-Standardvertragsklauseln kein ausreichender Schutz für die Rechte der Betroffenen gewährleistet ist und dass deshalb ergänzende Regelungen erforderlich sind. Andernfalls muss der Exporteur die Datenübermittlung aussetzen und/oder vom Vertrag mit dem Empfänger zurücktreten.

Der nachstehende Prozess zeigt die Vorgehensweise zur Prüfung von Datenexporten in die USA und in andere Drittländer.



Erläuterungen zum Prozess:

1. Datenexporte an Stellen in Drittländern

Nach dem Urteil des EuGH vom 16. Juli 2020, mit dem der EU-US Privacy Shield für ungültig erklärt wird, und mit dem auch für andere Transfermechanismen eine Prüfung des Schutzes der Rechte der betroffenen Personen und evtl. Zusatzmaßnahmen zum EU-Standardvertrag verlangt werden, müssen alle Transfers an Stellen in Drittländern auf den Prüfstand gestellt werden. Das gilt nicht nur für Stellen in den USA, sondern auch für Transfers in andere Drittländer.

2. Angemessenheitsbeschluss gem. Art. 45 Abs. 3 DSGVO?

Die EU-Kommission kann gem. Art. 45 Abs. 3 DSGVO nach Beurteilung des Datenschutzniveaus in einem Drittland feststellen, dass ein angemessenes Datenschutzniveau besteht. Wenn in ein solches Drittland personenbezogene Daten exportiert werden sollen, ist auf der Grundlage des Angemessenheitsbeschlusses gem. Art. 45 Abs. 3 DSGVO eine Übermittlung von personenbezogenen Daten bei Erfüllung der materiellrechtlichen Voraussetzungen (sog. Prüfstufe 1) zulässig. Eine solche Übermittlung bedarf gem. Art. 45 Abs. 1 S. 2 DSGVO keiner Genehmigung.

3. Übermittlungen in Ausnahmefällen i. S. v. Art. 49 DSGVO

Wenn der Datentransfer nicht als regelmäßiger Prozess, sondern als Ausnahme für bestimmte Fälle stattfindet, steht als Transfergrundlage Art. 49 DSGVO zur Verfügung. Danach ist bei Erfüllung der dortigen Voraussetzungen ein Datentransfer auch dann zulässig, wenn kein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission gem. Art. 45 Abs. 3 DSGVO vorliegt und auch keine sonstigen Garantien eingerichtet sind.

4. Exporte an Stellen in den USA?

Das Urteil des EuGH hebt den Beschluss der EU-Kommission zum EU-US Privacy Shield auf und stellt fest, dass die EU-Standardvertragsklauseln weiter gültig sind. Allerdings muss geprüft werden, ob die Regelungen der EU-Standardvertragsklauseln alleine ein ausreichendes Datenschutzniveau gewährleisten. Ist dies nicht der Fall, müssen zusätzliche Maßnahmen getroffen werden. Für die USA hat der EuGH festgestellt, dass aufgrund der Befugnisse der US-Geheimdienste und der Rechtslage in den USA ein angemessenes Datenschutzniveau allein mit den Regelungen des Vertrags nicht sichergestellt ist und zusätzliche Maßnahmen zum Datenschutz eingerichtet werden müssen.

5. Transfergrundlage EU-US Privacy Shield?

Der EuGH hat mit seinem Urteil vom 16. Juli 2020 den Beschluss der EU-Kommission über den EU-US Privacy Shield aufgehoben. Ab dem 16. Juli 2020 ist deshalb ein Datentransfer auf der Grundlage dieses Beschlusses ohne Übergangsfrist nicht mehr zulässig.

6. Relevante Kontrollgesetze klären

Der EuGH verlangt in seinem Urteil vom 16. Juli 2020 bei Anwendung der EU-Standardvertragsklauseln für Datenexporte an Stellen in Drittländern angemessene Zusatzmaßnahmen. Zur Beurteilung, welche Zusatzmaßnahmen erforderlich sind, muss zuerst geklärt werden, welchen US-Überwachungsprogrammen die zu exportierenden Daten unterliegen. Es bestehen in den USA mehrere Sicherheits- bzw. Überwachungsprogramme mit unterschiedlichem Geltungsumfang und Zugriffsregelungen, z. B. FISA Amendments Act Section 702, Executive Order 12333 oder Patriot Act Section 215 (teilweise ausgelaufen und durch den USA Freedom Act ersetzt) oder der US Cloud Act. Erst wenn diese Frage geklärt ist, kann fundiert über ergänzende Maßnahmen entschieden werden.

7. Datenrisiken aufgrund der Gesetzeslage dokumentieren

Wenn die relevanten Kontrollgesetze und Zugriffsbefugnisse der US-Stellen identifiziert und geklärt sind, müssen die für die betroffenen Personen bestehenden Risiken für ihre Rechte und Freiheiten beurteilt und dokumentiert werden.

8. Zusätzliche Maßnahmen prüfen und einrichten

Nach der Prüfung und Dokumentation der Risiken für die betroffenen Personen ist zu prüfen, ob die vom Dienstleister angebotenen Maßnahmen ausreichen, und es sind evtl. erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen festzulegen und einzuführen. Vorgaben für zusätzliche Maßnahmen finden sich (Stand September 2020) in der Orientierungshilfe des Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg vom 7. September 2020, siehe

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2020/08/Orientierungshilfe-Was-jetzt-in-Sachen-internationaler-Datentransfer.pdf>

Gerade bei großen Dienstleistern wird es schwierig sein, individuelle Zusatzvereinbarungen zu den EU-Standardvertragsklauseln zu treffen. Es sollte aber zumindest der Versuch unternommen und dokumentiert werden, die erforderlichen Zusatzmaßnahmen zu vereinbaren.

9. Datenschutzniveau im Vergleich zum EU-Recht ausreichend?

Die beim Dienstleister eingerichteten und ggf. zusätzlich vereinbarten Zusatzmaßnahmen sind zu prüfen, und es ist zu ermitteln, ob damit ein nach den EU-Datenschutzvorschriften ausreichender Schutz für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen erreicht werden kann. Die Prüfung und das Ergebnis der Prüfung müssen dokumentiert werden.

10. Datentransfer unzulässig bzw. Transfer aussetzen

Wenn die Prüfung zu Nr. 9 ergibt, dass der EU-Standardvertrag mit den ggf. erreichbaren bzw. durchsetzbaren Ergänzungen zu den EU-Standardvertragsklauseln nicht ausreicht, um einen ausreichenden Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen sicherzustellen, ist ein Transfer von personenbezogenen Daten nicht zulässig. Bereits laufende Datenübermittlungen müssen ausgesetzt werden, bis eine ausreichende Transfergrundlage geschaffen ist.

11. Bei weiterer Übermittlung Aufsichtsbehörde benachrichtigen

Wenn der Datenexporteur bei einer Auftragsverarbeitung den Datentransfer an eine Stelle in einem Drittland

Das gesamte, frei veränderbare Dokument erhalten Sie im Online-Fachportal zum **Sofort-Download. Füllen Sie dazu jetzt das Formular auf der Webseite aus ([am Seitenende](#)).**

Bereits in der kostenlosen 4-Wochen-Testphase können Sie es **vollständig einsehen und prüfen.**

Um es uneingeschränkt zu nutzen, **wechseln Sie **einfach** in einen kostenpflichtigen Account. [Hier Test-Zugang einrichten](#)**